



Einwohnergemeinde Trubschachen

Überbauungsordnung «Hinter Graben» mit Zonenplanänderung

Erläuterungsbericht inkl. Mitwirkungsbericht (Bericht nach Art. 47 RPV)

Öffentliche Auflage



Bern, 14. Juni 2022

Impressum

Auftraggeber

Käserei Götschi AG
Dorfstrasse 58
3555 Trubschachen

Auftragnehmer

BHP Raumplan AG
Fliederweg 10
Postfach 575
3000 Bern 14

Bearbeitung

Philipp Hubacher
Martin Lutz

Inhaltsverzeichnis

1. Planungsgegenstand	5
1.1 Ausgangslage	5
1.2 Planungsziel	8
1.3 Übergeordnete Rahmenbedingungen	8
1.4 Planungsorganisation.....	8
2. Planungsmassnahmen	9
2.1 Änderung der Überbauungsordnung	9
2.2 Zonenplanänderung.....	11
3. Planerische Beurteilung und Würdigung	12
3.1 Übereinstimmung mit den übergeordneten Planungen	12
3.2 Festlegung der Gewässerräume.....	12
3.3 Auswirkungen der Planung.....	13
3.4 Würdigung	21
4. Planerlassverfahren	22
4.1 Öffentliche Mitwirkung.....	22
4.2 Kantonale Vorprüfung	23
4.3 Öffentliche Auflage	23
4.4 Beschluss	23
Anhang	24
Anhang 1 Bereinigung aufgrund Vorprüfung vom 21. Mai 2021.....	24
Anhang 2 Bereinigung aufgrund 2. Vorprüfung vom 11. März 2022.....	24

1. Planungsgegenstand

1.1 Ausgangslage

Geografische Übersicht

Das Planungsvorhaben befindet sich im Gebiet «Hinter Graben» in der Einwohnergemeinde Trubschachen. Es liegt ca. 600 m südlich des Dorfkerns von Trubschachen isoliert im «Chrümpelgrabe» bzw. im Talboden des Fließgewässers «Chrümpelgrabebach» (vgl. roter Kreis in Abb. 1). Das Gebiet ist bereits einer Überbauungsordnung zugewiesen und wird von landwirtschaftlich genutztem Kulturland umgeben.

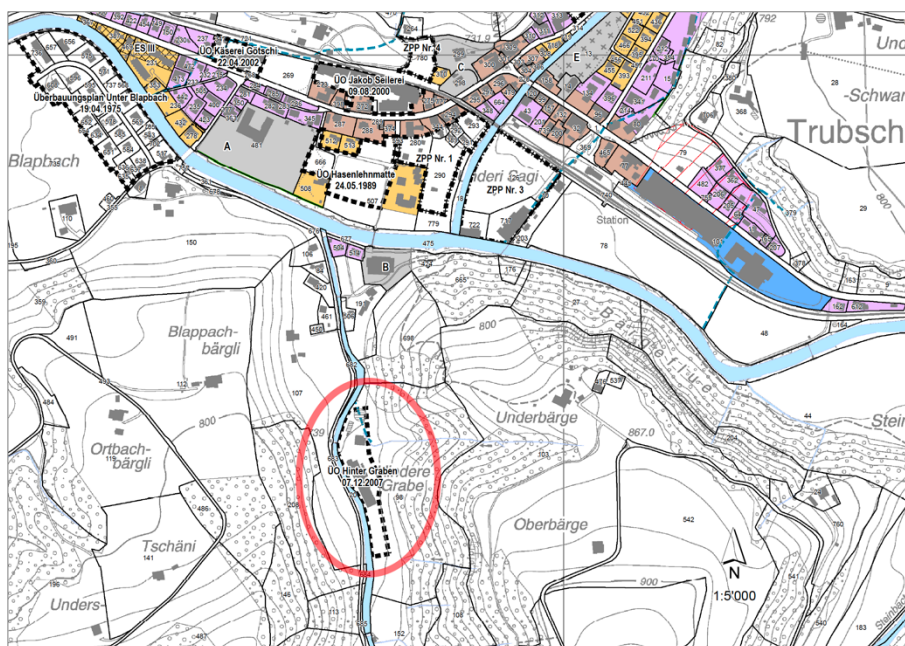


Abb. 1 Geografische Übersicht mit Ort des Planungsvorhabens (roter Kreis)

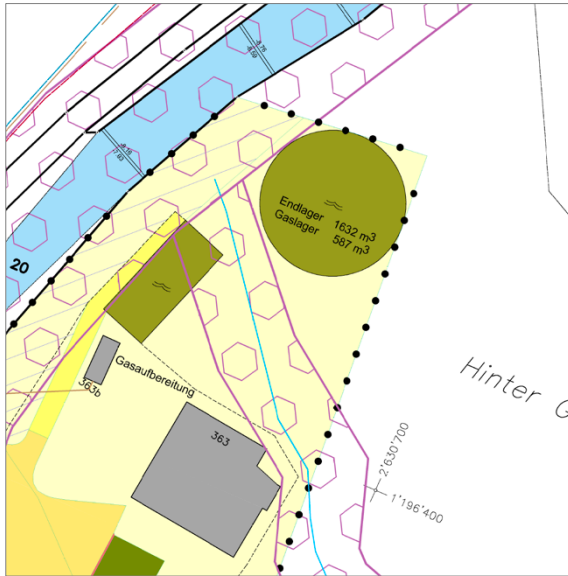
Besondere baurechtliche Ordnung, Überbauungsordnung

Die heutigen Landwirtschaftsbauten sowie das dazugehörige Wohnhaus liegen auf der Parzelle Nr. 98, welche im Eigentum der Käserei Götschi AG (Projekträgerschaft) ist. Die Bauten und Anlagen sind planungsrechtlich mit einer Überbauungsordnung (UeO) nach Art. 88 BauG gesichert. Die rechtskräftige UeO «Hinter Graben» besteht aus dem Überbauungsplan, den Überbauungsvorschriften sowie der Vermessungsgrundlage Perimeter und Gefahren. Zudem bildet das Bauprojekt «Erweiterung Schweinestall, Hinter Graben» vom 20. Dezember 2006 mit den Plänen Nr. 300 einen integralen Bestandteil der Überbauungsordnung und definiert u. a. baupolizeiliche Masse. Die UeO mit Bauprojekt wurde am 10. März 2008 durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) genehmigt.

In der baurechtlichen Grundordnung bzw. im Zonenplan und in Art. 32 Bst. h Baureglement wird die UeO «Hinter Graben» als besondere baurechtliche Ordnung aufgeführt.

<i>Festlegung der Gewässerräume</i>	Die Festlegung der Gewässerräume für die Gemeinde Trubschachen ist Gegenstand einer aktuell laufenden, separaten Planung. Das Planungsvorhaben befindet sich im Planerlassverfahren vor der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung. Im Bereich der UeO «Hinter Graben» sind die Gewässerräume der beiden Fliessgewässer «Hinter Graben» und «Chrümpelgrabebach» zu berücksichtigen.
<i>Revision Gefahrenkarte</i>	Die Gefahrenkarte Trubschachen wird momentan revidiert. Aktuell (Stand: August 2021) läuft das Vernehmlassungsverfahren bei der Gemeinde und beim Kanton. Die Umsetzung der neuen Gefahrenkarte wird anschliessend im Rahmen der Ortsplanungsrevision erfolgen. Im Bereich der UeO «Hinter Graben» sind die Naturgefahren zu berücksichtigen.
<i>Neuvermessung Amtliche Vermessung</i>	Die Daten der Amtlichen Vermessung entsprechen vor allem im ländlichen Gebiet nicht der heutigen Situation und basieren auf dem alten Bezugsrahmen LVO3. Die Daten der Amtlichen Vermessung der Einwohnergemeinde Trubschachen werden momentan neu aufgenommen und sollen im Jahr 2020/2021 als aktuelle Grundlage mit dem Bezugsrahmen LV95 zur Verfügung stehen. Für unverbindliche Ebenen der Amtlichen Vermessung, wie bspw. die Ebene mit Inhalten zur Bodenbedeckung (Gebäude, Umgebungsgestaltung, Wald etc.), liegen provisorische Geodaten vor, welche bereits berücksichtigt werden können. Für rechtsverbindliche Ebenen, wie bspw. die Liegenschaftsgrenzen (Parzellen), müssen die bestehenden rechtsgültigen Geodaten der Amtlichen Vermessung verwendet werden.
<i>Anlass</i>	Die Projektträgerschaft beabsichtigt, die heutige Biogasanlage mit Substratlager, Jauchegrube, Vorgrube, Güllelager, Fermenter, Endlanger und Nachgärer zu erweitern und hierfür den UeO-Wirkungsbereich sowie die entsprechenden Planinhalte anzupassen (vgl. Abb. 2 und Abb. 3 auf der folgenden Seite). Weiter entspricht die heutige Situation in vielen Bereichen nicht mehr den Bestimmungen und Festlegungen gemäss rechtskräftiger UeO «Hinter Graben». Viele dieser Unstimmigkeiten führen oft zu unklaren Situationen im Vollzug. Daher wird von der Projektträgerschaft beabsichtigt, die Überbauungsordnung «Hinter Graben» vom 10. März 2008 umfassend zu revidieren. Hierfür wird ein ordentliches Planerlassverfahren nach Art. 58 ff. BauG durchgeführt.

Heutige Situation



Erneuerung Endlager



Abb. 2 Ausschnitt Projektplan mit heutiger Situation (links) und Erneuerung Endlager (rechts, roter Kreis)

Heutige Situation



Erweiterung Biogasanlage

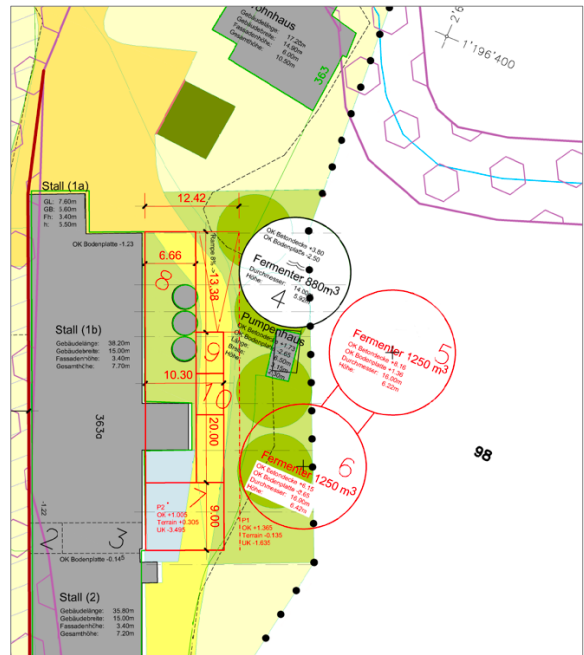


Abb. 3 Ausschnitt Projektplan mit heutiger Situation (links) und Erweiterung der Biogasanlage (rechts, rote Kreise)

1.2 Planungsziel

Revision der Überbauungsordnung

Aufgrund der im vorangehenden Kapitel geschilderten Ausgangslage besteht das Ziel darin, die bestehende Überbauungsordnung «Hinter Graben» umfassend zu revidieren, um einerseits die Erweiterung und Sanierung des bestehenden Landwirtschaftsbetriebs sowie die Erweiterung der Biogasanlage sicherzustellen und andererseits die heutige Situation zu sichern.

1.3 Übergeordnete Rahmenbedingungen

Teilrevision Raumplanungsgesetz

Das Ziel des teilrevidierten Raumplanungsgesetzes (RPG) vom 1. Mai 2014 ist der sorgsame und haushälterische Umgang mit dem Boden, die massvolle Festlegung von Bauzonen und die Förderung von kompakten Siedlungen, indem Dörfer und Städte insbesondere durch das Bauen im Bestand oder die Umnutzung von Brachen gezielt nach innen entwickelt werden.

Kantonaler Richtplan

Kantone und Gemeinden erhalten mit dem teilrevidierten RPG den Auftrag, die Siedlung zu konzentrieren und die Zersiedelung zu bremsen. Der haushälterische Umgang mit dem Boden (vgl. Massnahmenblatt A_05) ist unter Berücksichtigung der Naturgefahren (vgl. Massnahmenblatt D_03) daher eines der zentralen Themen des genehmigten kantonalen Richtplans¹.

Teilrevision der Baugesetzgebung

Seit dem 1. April 2017 ist die teilrevidierte bernische Baugesetzgebung in Kraft. Mit den neuen Bestimmungen werden unter anderem die Anforderungen an die Beanspruchung von Kulturland durch Einzonungen und andere bodenverändernde Nutzungen deutlich erhöht. Die Erhöhung hat zum Ziel, das Kulturland insgesamt zu schonen und insbesondere die Fruchtfolgeflächen (FFF) in ihrem Bestand zu schützen. Landwirtschaftlich nutzbarer Boden (Kulturland) ist eine der wichtigsten Lebensgrundlagen und daher ein nicht vermehrbares Gut, zu welchem Sorge getragen werden muss.

RGSK 2 Emmental

Gemäss regionalem Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept Emmental der 2. Generation² sind innerhalb des Planungsgebiets keine regionalen Festlegungen verortet.

1.4 Planungsorganisation

Die Planungsbehörde ist die Einwohnergemeinde Trubschachen. Die Entwicklungsabsicht wurde durch das Architekturbüro Zaugg AG erarbeitet. Für die Fachbearbeitung der Überbauungsordnung wurde das Planungsbüro BHP Raumplan AG beigezogen.

¹ Vom Bundesrat am 4. Mai 2016 genehmigt.

² Vom Amt für Gemeinden und Raumordnung am 31. März 2017 genehmigt

2. Planungsmassnahmen

2.1 Änderung der Überbauungsordnung

2.1.1 Allgemeines

Grundsätzliches zur Überbauungsordnung

Mit der Überbauungsordnung «Hinter Graben» werden Inhalte zur Nutzung und Bebauung, zur Gestaltung, zur Erschliessung sowie weitere Bestimmungen festgelegt. Zudem wird die Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) konsequent in der Überbauungsordnung angewendet.

Aufbau der Überbauungsordnung

Die Überbauungsordnung beinhaltet den Überbauungsplan im Massstab 1:750 mit den raumwirksamen Festlegungen sowie die Überbauungsvorschriften mit den dazugehörigen Bestimmungen. Die Inhalte orientieren sich an der bestehenden Überbauungsordnung vom 10. März 2008 (nachfolgend UeO 2008) und wurden unter Berücksichtigung eines zweckmässigen und angemessenen Projektierungsspielraums überarbeitet.

2.1.2 Erläuterungen zu Plan und Vorschriften

Nachfolgend werden konzeptbestimmende, ausgewählte Aspekte der revidierten Überbauungsordnung «Hinter Graben» erläutert. Der Aufbau orientiert sich am Inhalt der Überbauungsvorschriften.

Planungszweck

Der Zweckartikel legt die grundsätzliche Entwicklungsabsicht für die Überbauungsordnung im Gebiet «Hinter Graben» dar. Der Planungszweck wurde im Grundsatz von der UeO 2008 übernommen und entsprechend präzisiert.

Wirkungsbereich der Überbauungsordnung

Der Wirkungsbereich der Überbauungsordnung wurde gegenüber dem Wirkungsbereich der UeO 2008 angepasst und wo nötig mit Koordinatenpunkten vermasst. Im Norden beim Baubereich C₁ wurde der UeO-Wirkungsbereich unter Berücksichtigung eines zweckmässigen und angemessenen Projektierungsspielraums direkt von den Projektplänen abgeleitet und berücksichtigt – nach Rücksprache mit der Waldabteilung Voralpen – einen Abstand von 12.0 m zum Waldrand. Im Osten beim Baubereich C₂ wurde der UeO-Wirkungsbereich wiederum unter Berücksichtigung eines zweckmässigen und angemessenen Projektierungsspielraums direkt von den Projektplänen abgeleitet. Im Süden grenzt der UeO-Wirkungsbereich neu an den zukünftigen Gewässerraum an. Die westliche Abgrenzung entlang der Parzellengrenze wurde unverändert beibehalten.

Baubereich Grundsätze

Die Baubereiche wurden unter Berücksichtigung eines zweckmässigen und angemessenen Projektierungsspielraums direkt von den Projektplänen bzw. von den bestehenden Bauten und Anlagen (Wohnhaus, Landwirtschaftsbaute etc.) abgeleitet und abschliessend mit Koordinatenpunkten vermasst. Innerhalb des Gewässerraums wurde kein Projektierungsspielraum gewährt. Rechtmässig bewilligte Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerraums geniessen jedoch Besitzstandsgarantie. Sämtliche Bauvorhaben innerhalb der Schnittmenge Gewässerraum/Baubereich sowie Gewässerraum/Erschliessungsfläche sind nach Art. 41c GSchV und Art. 48 WBG zu beurteilen. Auf den in den Gewässerraum hineinragenden Teil der Baubereiche resp.

Erschliessungsflächen besteht kein Anspruch auf Wiederaufbau/Neubau/Ausbau von Bauten und Anlagen. Gebäude inkl. An- und Kleinbauten sowie Unterniveaubauten und Untergeschosse sind nur innerhalb der bezeichneten Baubereiche zulässig. Gegenüber Wald ist im Baubewilligungsverfahren zu klären, ob eine forstliche Näherbaubewilligung erforderlich ist. Unterirdische Bauten sind im gesamten Perimeter der Überbauungsordnung erlaubt, sofern sie nicht durch übergeordnete Bau- und Nutzungsvorschriften (bspw. Gewässerraum, Grenzabstand, Wald) eingeschränkt werden.

Der Baubereich B (Landwirtschaftsbaute) wird in weitere Unterbaubereiche B₁ bis B₆ aufgeteilt. Grund hierfür sind einerseits die unterschiedlichen baulichen Etappen der Landwirtschaftsbaute bzw. die unterschiedlichen bestehenden Bauvolumen sowie das unregelmässig ansteigende Terrain. Die Bauvolumen werden im Überbauungsplan mit der Linie «Abgrenzung Baubereich» abgegrenzt und mit Koordinatenpunkten vermasst.

*Baubereich A
(Wohnbaute)*

Die Nutzung innerhalb des Baubereichs A orientiert sich an den Nutzungen einer Wohnzone. Die Nutzungsart sowie die Nutzungseinschränkung, für betriebsnotwendiges, an den Standort gebundenes Personal, wurden im Grundsatz von der UeO 2008 übernommen und unter Berücksichtigung der Formulierung gemäss kantonalem Musterbaureglement präzisiert.

*Baubereich B
(Landwirtschaftsbaute)*

Die Nutzung innerhalb der Baubereiche B₁ bis B₆ orientieren sich an den Nutzungen einer Intensivlandwirtschaftszone. Die Nutzungsart wurde im Grundsatz von der UeO 2008 übernommen und unter Berücksichtigung der Formulierung gemäss kantonalem Musterbaureglement präzisiert.

*Baubereich C
(Biogasanlage)*

Die zulässigen Nutzungen innerhalb der Baubereiche C₁ und C₂ orientieren sich an den Nutzungen für eine Biogasanlage bzw. dienen der Biogasherstellung. Hierfür gibt es verschiedene in Zusammenhang stehende Bauten und Anlagen wie bspw. Güllelager, Vorgrube, Substratlager, Pumpen, Fermenter, Gasaufbereitung, Gaslager, Endlager.

*Baubereich D
(Mehrzweckbaute)*

Die Nutzung innerhalb des Baubereichs D soll einerseits dem Landwirtschaftsbetrieb und andererseits der Biogasanlage dienen. Sie kombiniert somit die Nutzungen gemäss Baubereich B und C.

Mass der Nutzung

Die baupolizeilichen Masse definieren die maximal zulässigen Fassadenhöhen, die technisch bedingten Dachaufbauten, die An- und Kleinbauten, vorspringende Gebäudeteile, die Unterniveaubauten und Untergeschosse sowie die Staffelung der Gebäude. Die Fassadenhöhen traufseitig und giebelseitig sowie die technisch bedingten Dachaufbauten wurden unter Berücksichtigung eines zweckmässigen und angemessenen Projektierungsspielraums direkt von den Projektplänen bzw. von den bestehenden Bauten (Wohnhaus, Landwirtschaftsbaute etc.) abgeleitet. Die Höhe der Unterniveaubauten im Baubereich C₂ wurde aus der UeO 2008 übernommen. Der bestehende Fermenter im Baubereich C₂ sowie die vorgesehenen neuen Fermenter werden in den Hang integriert. Dabei tritt die talseitige Fassade heute, wie auch zukünftig bis zu einer Höhe von 5.5m in Erscheinung. Dies ist jedoch nur im Baubereich C₂ zulässig. Im Übrigen dürfen Unterniveaubauten max. 1.2 über das massgebende Terrain hinausragen. Allfällige (Folien-)Abdeckungen für Bauten im Baubereich C₁ werden bei den giebelseitigen Fassadenhöhen

nicht berücksichtigt, da sie je nach Volumen variieren können. Mit den Bestimmungen zur Staffelung in der Situation und Höhe wird keine Staffelung des Gebäudes erzwungen. Sie dient im Baubewilligungsverfahren lediglich dafür, Gebäudeteile separat beurteilen zu können.

Bau- und Aussenraumgestaltung, Uferbereich, Erschliessung etc.

Die Bestimmungen zur Bau- und Aussenraumgestaltung, zum Uferbereich, zur Erschliessung und zu den weiteren Bestimmungen bzgl. Geruchsemissionen, Lärmschutz, Entwässerung/Grundwasser und Naturgefahren wurden im Grundsatz von den Bestimmungen der UeO 2008 übernommen und falls nötig entsprechend vereinfacht bzw. präzisiert oder ergänzt. Bezüglich Gefahrenabwehr sollen insbesondere die massive Bauweise und/oder hoch angelegte Gebäudeöffnungen mithelfen, Elementarschäden zu minimieren und Menschen und Tiere zu schützen. Spezifische Massnahmen zum Schutz vor Wassergefahren wurden ergänzt (vgl. Art. 21 UeV sowie Kap. 3.3.2).

2.1.3 Herauslösen des Bauprojekts

Aufhebung von Vorschriften, Herauslösen des Bauprojekts

Mit Inkrafttreten der neuen Überbauungsordnung wird die Überbauungsordnung «Hinter Graben» vom 10. März 2008, bestehend aus Überbauungsplan und Überbauungsvorschriften, aufgehoben und das Bauprojekt «Erweiterung Schweinestall, Hinter Graben» vom 20. Dezember 2006 aus der Überbauungsordnung herausgelöst. Das Bauprojekt «Erweiterung Schweinestall, Hinter Graben» darf jedoch nicht aufgehoben werden, da es Bestandteil der damaligen Baubewilligung ist.

2.1.4 Hinweisende Inhalte

Fliessgewässer und Gewässerräume

Die Fliessgewässer bzw. die Gewässerräume der beiden Fliessgewässer «Hinter Graben» und «Chrümpelgräbäch» werden hinweisend dargestellt. Weitere Erläuterungen finden sich nachfolgend im Kap. 3.2.

Daten der Amtlichen Vermessung

Für unverbindliche, orientierende Ebenen der Amtlichen Vermessung, wie bspw. die Ebene mit Inhalten zur Bodenbedeckung (Gebäude, Umgebungsgestaltung, Wald, Gewässer etc.), liegen neue, provisorische Geodaten vor. Diese werden im Überbauungsplan für die Darstellung der orientierenden Inhalte verwendet und hinweisend dargestellt.

Für rechtsverbindliche Ebenen, wie bspw. die Liegenschaftsgrenzen (Parzellen), müssen die bestehenden rechtsgültigen Geodaten der Amtlichen Vermessung verwendet werden. Daher werden hierfür im Überbauungsplan die rechtsgültigen Parzellengrenzen gemäss Amtlicher Vermessung verwendet und hinweisend dargestellt.

2.2 Zonenplanänderung

Der neue Wirkungsbereich der Überbauungsordnung wird den UeO-Perimeter gemäss rechtskräftigem Zonenplan der Gemeinde Trubschachen ablösen. Für die Plandarstellung wird auf das separate Änderungsdokument «Zonenplanänderung» verwiesen.

3. Planerische Beurteilung und Würdigung

3.1 Übereinstimmung mit den übergeordneten Planungen

Richtplan und RGSK

Das Planungsvorhaben stimmt mit den übergeordneten Planungsinstrumenten überein. Weder im kantonalen Richtplan 2030 (Genehmigung 4. Mai 2016) noch im regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) Emmental 2. Generation (Genehmigung 31. März 2017) befinden sich raumrelevante Aussagen, welche der Überbauungsordnung entgegenstehen.

3.2 Festlegung der Gewässerräume

Separates Planerlassverfahren

Die Festlegung der Gewässerräume für die Gemeinde Trubschachen ist Gegenstand einer aktuell laufenden, separaten Planung. Das Planungsvorhaben befindet sich im Planerlassverfahren vor der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung. Die Fliessgewässer bzw. die Gewässerräume der beiden Fliessgewässer «Hinter Graben» und «Chrümpelgrabebach» werden daher entsprechend hinweisend dargestellt.

Neue Gebäude und Anlagen im Gewässerraum

Die Realisierung neuer Bauten und Anlagen im Gewässerraum ist nur dann möglich, wenn diese standortgebunden sind und im öffentlichen Interesse liegen. Ausnahmen sind nach Art. 41c Abs. 1 GSchV zugelassen, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Sämtliche Bauvorhaben innerhalb des Gewässerraums sind bewilligungspflichtig. Rechtmässig bewilligte Gebäude und Anlagen, die sich bei der Festlegung des Gewässerraums bereits innerhalb desselben befinden, geniessen Besitzstandsgarantie. Über die Frage des Besitzstands wie auch über das öffentliche Interesse und die Standortgebundenheit entscheidet die Baubewilligungs- bzw. Leitbehörde.

Extensive Bewirtschaftung

Artikel 36a Abs. 3 GSchG beinhaltet die Verpflichtung, den Gewässerraum extensiv zu gestalten und zu bewirtschaften. Die extensive landwirtschaftliche Nutzung wird in Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV im Detail geregelt und verbietet das Ausbringen von Dünger und Pflanzenschutzmitteln (PSM). Erlaubt sind extensive Nutzungen als Uferwiese, extensiv genutzte Wiese, Streufläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, extensiv genutzte Weide und Waldweide. Der Übergang von einer extensiven in eine intensivere Nutzung fällt in der Landwirtschaftszone oft mit der Begrenzung des Gewässerraums zusammen. Auch intensive Gartennutzungen mit Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sind grundsätzlich untersagt. Bewirtschaftungseinschränkungen gelten jedoch nicht für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern. Die Übertragung der Gewässerraumgrenzen aus den Plänen bzw. dem Baureglement liegt in der Verantwortung der Grundeigentümer. Die extensiv genutzten Flächen können als Biodiversitätsförderflächen (BFF) über die gewohnten Kanäle (GELAN) angemeldet werden.

3.3 Auswirkungen der Planung

3.3.1 Schutz des Kulturlands

Beanspruchung von Kulturland

Bei Einzonungen von Kulturland im Sinne der Baugesetzgebung³ gelten seit dem 1. April 2017 die Anforderungen gemäss Art. 8a und 8b BauG sowie Art. 11a ff. BauV. Einen Sonderfall stellt die Ausscheidung einer Intensivlandwirtschaftszone (Art. 80a ff. BauG) dar. Sie gilt zwar nicht als Einzonung im Sinne von Art. 30 Abs. 1^{bis} RPV, aber bei der Ausscheidung einer Spezialandwirtschaftszone muss eine Interessenabwägung mit Standortevaluation durchgeführt werden.

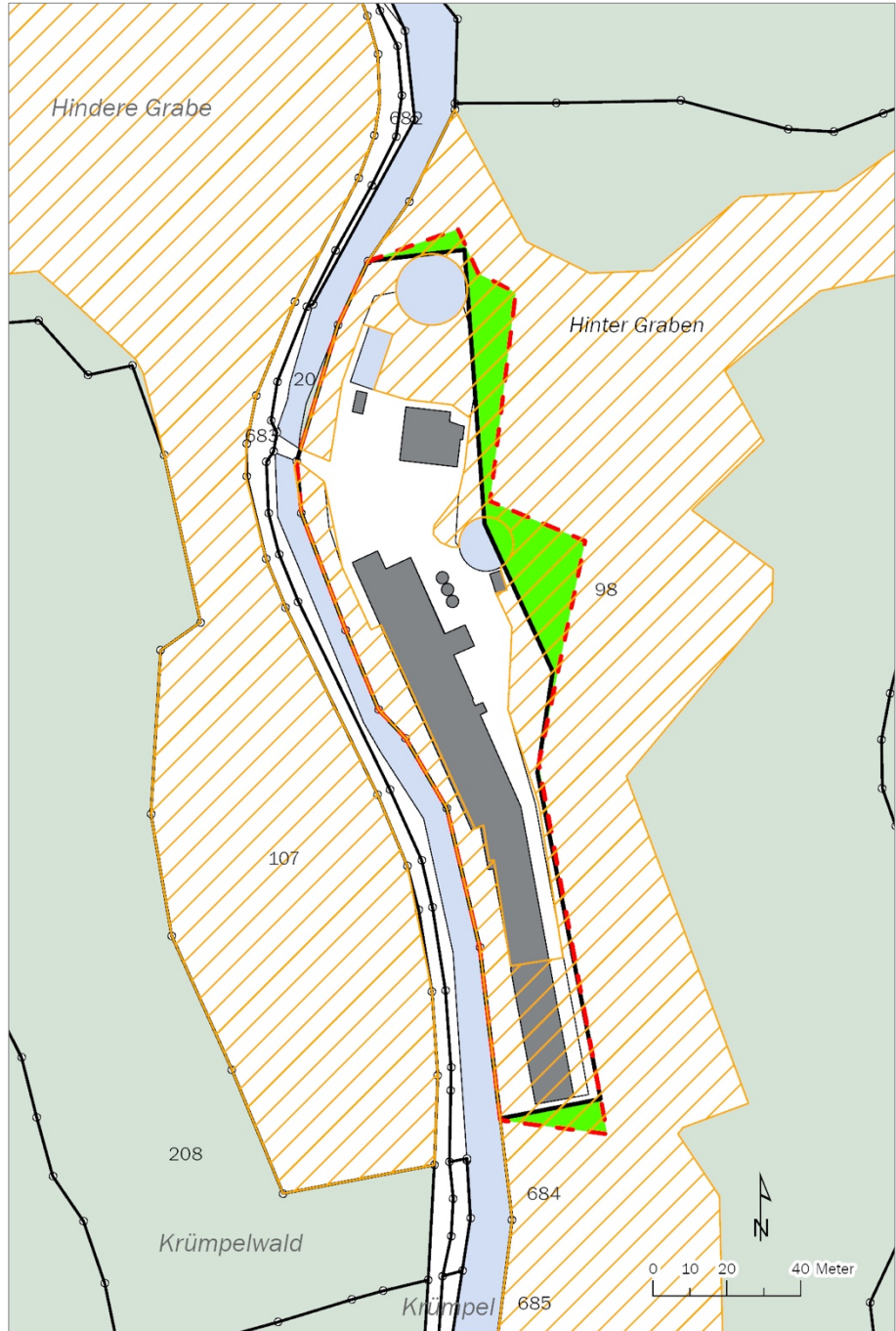
Standortevaluation

Die Standortevaluation kann als erledigt betrachtet werden, da die Überbauungsordnung im Sinne einer Intensivlandwirtschaftszone bereits genehmigt wurde (UeO 2008) und mit dem vorliegenden Planungsvorhaben lediglich erweitert wird. Zudem stehen die zur Energiegewinnung notwendigen Bauten und Anlagen in einem direkten Zusammenhang mit der Landwirtschaftsbaute. Es ist zweckmässiger, die Biogasanlage möglichst direkt neben der Landwirtschaftsbaute zu realisieren, als die Jauche und Zusatzstoffe zuerst an einen anderen Standort zu transportieren und zu lagern. Die Landwirtschaftsbaute und die Biogasanlage stehen in direktem Zusammenhang und sind zudem negativ standortgebunden, weil sie wegen ihren Auswirkungen auf die Umgebung sinnvollerweise nicht in einer Bauzone errichtet werden sollen.

Interessenabwägung

Durch die Erweiterung des Wirkungsbereichs der Überbauungsordnung wird neu rund 1'373 m² Kulturland beansprucht (vgl. Abb. 4 auf der folgenden Seite). Als Ausgangslage diente die Hinweiskarte Kulturland gemäss kantonalem Geoportal (abgerufen im September 2020). Die neu beanspruchte Fläche stellt die Erweiterung und Sanierung des bestehenden Landwirtschaftsbetriebs sowie die Strom- und Wärmeproduktion mittels einer Biogasanlage sicher. Sie trägt somit auch zu einer nachhaltigen Energieproduktion aus lokalen Ressourcen bei. Durch die flächensparende Anordnung von Bauten und Anlagen sowie die verdichtete Bauweise innerhalb der bestehenden Überbauungsordnung werden eine optimale Nutzung der Flächen ermöglicht und die verbleibenden landwirtschaftlichen Nutzflächen bestmöglich geschont.

³ Als Kulturland gelten die landwirtschaftlichen Nutzflächen. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen umfassen die für den Pflanzenbau nutzbaren Flächen ausserhalb der Bauzone ohne die Sömmerungsflächen und ohne den Wald im Sinn der Waldgesetzgebung.



Legende





-  Bestehender UeO-Wirkungsbereich
-  Neuer UeO-Wirkungsbereich
-  Bestehendes Kulturland (gemäss Hinweiskarte Kulturland)
-  Neu beanspruchtes Kulturland (rund 1'373 m²)

Abb. 4 Übersicht schonender Umgang mit dem Kulturland

3.3.2 Naturgefahren

Ausgangslage

Gefährdung durch Hochwasser und Hangrutschungen

Gemäss gültiger Naturgefahrenkarte des Kantons Bern gefährden einerseits Wassergefahren und andererseits Rutschgefahren das Planungsgebiet. Weiter liegt der südliche Bereich der Landwirtschaftsbaute noch in einem nicht bestimmten Gefahrengebiet (vgl. Abb. 5, braun = Gefahrenhinweisgebiet). Im Bereich der Überbauungsordnung «Hinter Graben» sind gemäss Ereigniskataster des Kantons Bern lediglich eine kleinere Rutschung (August 2005) und fünf kleinere Hangmuren (Juni 2004) verzeichnet.

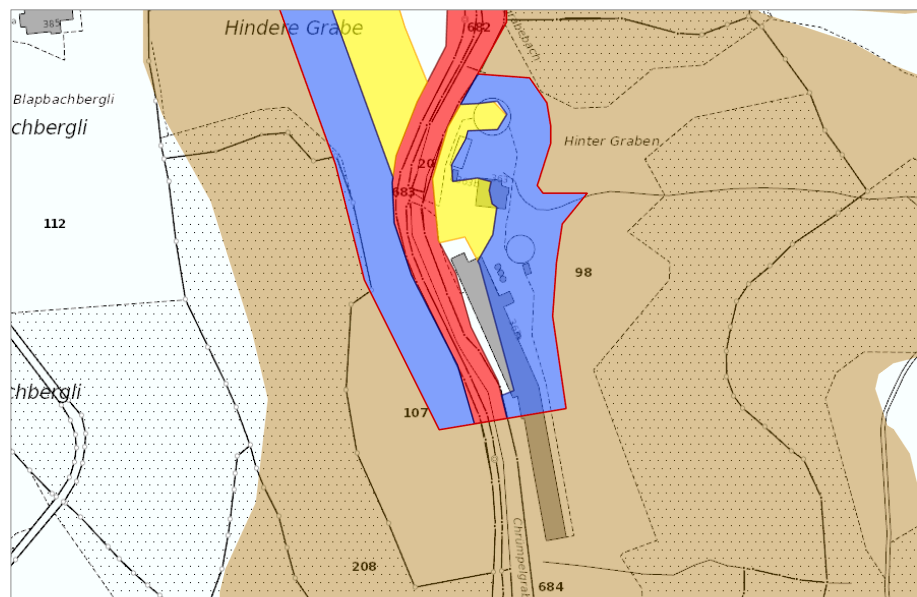


Abb. 5 Ausschnitt synoptische Gefahrengebiete gemäss Naturgefahrenkarte Kt. Bern. Rot = erhebliche Gefährdung. Blau = mittlere Gefährdung. Gelb = geringe Gefährdung. Braun = Gefahrenhinweis. (Quelle: Geoportal, abgerufen im Aug. 2021)

Aktualisierte Gefahrenkarte Trubschachen

Die Aktualisierung der Gefahrenkarte für die Gemeinde Trubschachen ist Gegenstand einer aktuell laufenden, separaten Planung (Stand: August 2021). Die grundeigentümergebundene Umsetzung der neuen Gefahrenkarte erfolgt im Rahmen der anstehenden Ortsplanungsrevision. Die Gefährdungen des Planungsgebietes durch Wassergefahren und Rutschgefahren bleiben weitgehend unverändert bestehen. Einzig im südlichen Bereich der Landwirtschaftsbaute werden neu Sturzgefahren mit erheblicher Gefährdung («rotes Gefahrengebiet») ausgewiesen (vgl. Abb. 6).

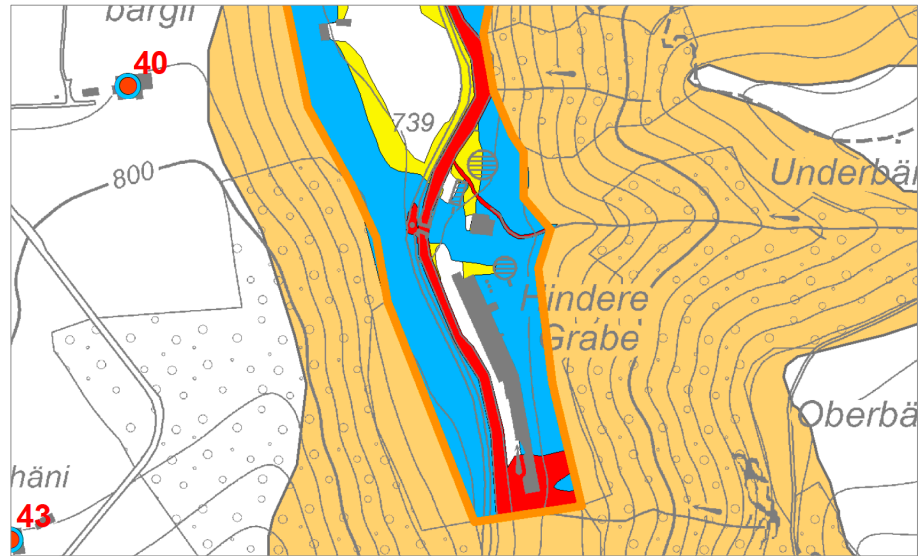


Abb. 6 Ausschnitt synoptische Gefahrengebiete gemäss aktualisierter Gefahrenkarte. Rot = erhebliche Gefährdung. Blau = mittlere Gefährdung. Gelb = geringe Gefährdung. Orangebraun = Gefahrenhinweis.

Bestimmungen gemäss Baureglement (BauR)

Gemäss Art. 43 Baureglement (BauR) muss im Baugesuch dargelegt werden, dass die erforderlichen Massnahmen zur Gefahrenbehebung und Schadenminimierung getroffen wurden. Weiter muss die Baubewilligungsbehörde bei Baugesuchen in Gebieten mit mittlerer Gefährdung die kantonale Fachstelle bzw. das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) beiziehen. Gemäss Art. 45 Baureglement (BauR) werden im Gefahrengebiet mit mittlerer Gefährdung («blaues Gefahrengebiet») Bauten nur zugelassen, wenn mit Massnahmen zur Gefahrenbehebung sichergestellt ist, dass Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte nicht gefährdet sind. Im Gefahrengebiet mit geringer Gefährdung («gelbes Gefahrengebiet») wird der Baugesuchsteller im Baubewilligungsverfahren auf die Gefahr aufmerksam gemacht (vgl. Art. 46 BauR). Für sensible Bauten in gelben Gefahrengebieten gelten die Bestimmungen von Art. 45 BauR sinngemäss.

Kantonaler Richtplan

Im kantonalen Richtplan bzw. gemäss Massnahmenblatt D_03 sind Naturgefahren in der Ortsplanung bzw. im Rahmen des Nutzungsplanverfahrens (vorliegend die Überbauungsordnung mit Zonenplanänderung) zu berücksichtigen. Bei bestehenden Bauten sind die Baumöglichkeiten in Gebieten mit erheblicher Gefährdung nur gestattet, wenn durch die Umbaute oder Zweckänderung das Risiko vermindert wird. Die Baumöglichkeiten in Gebieten mit mittlerer Gefährdung sind so auszugestalten, dass die Sicherheit von Menschen, Tieren und erheblichen Sachwerten gewährleistet ist.

Aussagen Fachbericht Wasserbau und Naturgefahren (Wasserprozesse)

Beurteilung Wassergefahren

Der Fachbericht Wasserbau und Naturgefahren (Wasserprozesse) des Tiefbauamts Oberingenieurkreis IV vom 25. März 2021 hält bzgl. Wassergefahren folgendes fest: «Im Bereich der Brücke über den Chrümpelgrabebach besteht ab einem HQ_{100} ein Defizit und es kommt zu Austritten auf der linken Seite (in Fliessrichtung). Beim HQ_{300} sind die Austritte etwas grösser und auf beide Seiten. Beim Hinter Graben ist bereits ab einem HQ_{30} mit Ausuferungen und Überflutungen zu rechnen.»

*Beurteilung
Baubereich C₁*

Die Erweiterung für Bauten und Anlagen der Biogasanlage (Baubereich C₁) tangiert minimal ein Gefahrengebiet mit geringer Gefährdung durch Wasserprozesse («gelbes Gefahrengebiet») des Fliessgewässers «Hinter Graben». Die geplante Vergrösserung des Endlagers bzw. das Endlager an sich kann als sensible Baute angesehen werden, da im Falle einer Beschädigung (bspw. Leckschlagen) Folgeschäden auftreten können. Die Gefährdung des Sachwerts wird jedoch mit der Erweiterung des Baubereichs C₁ nicht wesentlich erhöht und es erfolgt kein permanenter Aufenthalt von Menschen und Tieren in diesem Bereich. Mit technisch sicherer und stabiler Bauweise des Endlagers sowie entsprechender Umgebungsgestaltung kann das Schadenspotenzial effizient gering gehalten werden. Der Nachweis zur Gefahrenbehebung und zur Schadenminimierung (Gefahrgutachten) ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens durch den Bauwilligen zu erbringen.

*Beurteilung
Baubereich C₂*

Die Erweiterung für Bauten und Anlagen der Biogasanlage (Baubereich C₂) tangiert kein Gefahrengebiet mit Wassergefahren.

*Beurteilung
Baubereich D*

Der Baubereich D für Mehrzweckbauten (Landwirtschaftsbauten sowie Biogasanlagen) tangiert ein Gefahrengebiet mit mittlerer Gefährdung durch Wasserprozesse («blaues Gefahrengebiet») des Fliessgewässers «Hinter Graben». Gewisse Bauten und Anlagen der Biogasanlage können als sensible Bauten eingestuft werden. Das Ausmass des Schadenpotenzials wird mit der Festlegung des Baubereichs D nicht unverhältnismässig erhöht und kann bei einer weiteren Überbauung durch geeignete Objektschutz-/Gestaltungsmassnahmen möglichst gering gehalten werden. Weiter erfolgt kein permanenter Aufenthalt von Menschen und Tieren in diesem Bereich. Die entsprechenden Schutzmassnahmen werden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens definiert, bei welcher auch die kantonale Fachstelle beigezogen wird. Im Baubereich D ist insb. darauf zu achten, dass querliegende strömungsleitende Objekte in Abflussrichtungen vermieden werden und der Abflusskorridor gewährleistet bzw. freigehalten wird. Die zur Gefahrenabwehr notwendigen Gutachten und allfälligen Schutzmassnahmen gehen auf Kosten des Bauwilligen.

Beurteilung Rutschgefahren*Beurteilung
Baubereich C₁ und C₂*

Die Erweiterungen für Bauten und Anlagen der Biogasanlage (Baubereiche C₁ und C₂) tangieren ein Gefahrengebiet mit mittlerer Gefährdung durch Hangrutschungen («blaues Gefahrengebiet»). Die geplante Vergrösserung des Endlagers bzw. das Endlager an sich sowie die Erweiterungen der Fermenter können als sensible Baute angesehen werden, da im Falle einer Beschädigung Folgeschäden auftreten können. Die Gefährdung des Sachwerts wird jedoch mit den Erweiterungen der Baubereiche C₁ und C₂ nicht wesentlich erhöht. Weiter erfolgt in diesen Bereichen kein permanenter Aufenthalt von Menschen und Tieren. Mit technisch sicherer und stabiler Bauweise des Endlagers und der Fermenter kann das Schadenspotenzial effizient gering gehalten werden. Die bestehende Massnahme bzw. die Ausführung in massiver Bauweise zum Schutz vor Naturgefahren gemäss UeO 2008 wurde in die revidierte Überbauungsvorschrift (Art. 21 UeV) übernommen und mit spezifischen Schutzmassnahmen gemäss Fachgutachten Naturgefahren (Hunziker Gefahrenmanagement) vom 3. Juni 2022 ergänzt. Weiter haben die

bestehenden Unterniveaubauten (Fermenter und Pumpenhaus) gezeigt, dass diese wesentlich zur Hangstabilität beitragen und Hangrutschungen entgegenwirken.

*Beurteilung
Baubereich B₆*

Der Baubereich B₆ für Landwirtschaftsbauten liegt gemäss gültiger Naturgefahrenkarte des Kantons Bern in einem nicht bestimmten Gefahrengebiet (sog. Gefahrenhinweisgebiet, vgl. Abb. 5) und gemäss aktualisierter Gefahrenkarte in einem Gefahrengebiet mit mittlerer Gefährdung durch Hangrutschungen («blaues Gefahrengebiet», vgl. Abb. 6). Das Gefahrengebiet mit erheblicher Gefährdung («rotes Gefahrengebiet») bezieht sich auf Sturzgefahren und wird weiter unten im Kapitel «Beurteilung Sturzgefahren» beurteilt.

Das Ausmass des Schadenpotenzials wird mit der Anpassung des Baubereichs B₆ nicht unverhältnismässig erhöht, denn der Baubereich B₆ ist bereits überbaut und in der UeO 2008 als «projektiertes Gebäude» enthalten. Die Gefährdung von Menschen und Tieren ausserhalb der Landwirtschaftsbaute kann als sehr gering eingeschätzt werden. Bei Sanierungen kann das Schadenpotenzial durch geeignete Objektschutzmassnahmen möglichst klein gehalten werden. Die entsprechenden Objektschutzmassnahmen werden im Rahmen des Baubewilligungsverfahren definiert, bei welcher auch die kantonale Fachstelle beigezogen wird. Im Rahmen des vorliegenden Planerlassverfahrens werden neben den bestehenden Vorschriften zum Schutz vor Naturgefahren (Art. 21 UeV, massive Bauweise, hoch angelegte Gebäudeöffnungen) keine weiteren Bau- und Nutzungsbeschränkungen erlassen, weil für den Baubereich B bzw. Teilbaubereich C₆ kein Bauprojekt bekannt ist. Die zur Gefahrenabwehr notwendigen Gutachten und allfälligen Objektschutzmassnahmen gehen auf Kosten des Bauwilligen.

Beurteilung Sturzgefahren

*Beurteilung
Baubereich B₆*

Der Baubereich B₆ für Landwirtschaftsbauten liegt gemäss gültiger Naturgefahrenkarte des Kantons Bern in einem nicht bestimmten Gefahrengebiet (vgl. Abb. 5) und gemäss aktualisierter Gefahrenkarte in einem Gefahrengebiet mit erheblicher Gefährdung durch Steinschläge und/oder Felsstürze («rotes Gefahrengebiet» für sog. Sturzgefahren, vgl. Abb. 6). Das Ausmass des Schadenpotenzials wird mit der Anpassung des Baubereichs B₆ nicht unverhältnismässig erhöht, denn der Baubereich B₆ ist bereits überbaut und in der UeO 2008 als «projektiertes Gebäude» enthalten. Die Gefährdung von Menschen und Tieren ausserhalb der Landwirtschaftsbaute kann aufgrund der geringen Eintretenswahrscheinlichkeit als sehr gering eingeschätzt werden. Bei Sanierungen kann das Schadenpotenzial durch geeignete Objektschutzmassnahmen möglichst klein gehalten werden. Bei Umbauten und Zweckänderungen ist zudem darauf zu achten, dass dadurch das Risiko vermindert wird. Die entsprechenden Objektschutzmassnahmen werden im Rahmen des Baubewilligungsverfahren definiert, bei welcher auch die kantonale Fachstelle beigezogen wird. Im Rahmen des vorliegenden Planerlassverfahrens werden neben den bestehenden Vorschriften zum Schutz vor Naturgefahren (Art. 21 UeV, massive Bauweise, hoch angelegte Gebäudeöffnungen) keine weiteren Bau- und Nutzungsbeschränkungen erlassen, weil für den Baubereich B bzw. Teilbaubereich C₆ kein Bauprojekt bekannt ist. Die zur Gefahrenabwehr notwendigen Gutachten und allfälligen Objektschutzmassnahmen gehen auf Kosten des Bauwilligen.

Massnahmen / Überbauungsvorschriften

Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren

Die Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren gemäss UeO 2008 wurden in die revidierten Überbauungsvorschriften (UeV) übernommen und entsprechend angepasst. Insbesondere sollen die massive Bauweise und/oder hoch angelegte Gebäudeöffnungen mithelfen, Elementarschäden zu minimieren und Menschen und Tiere zu schützen. Spezifische Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren wurden ergänzt (vgl. Art. 21 UeV). Hierfür wurde auch die spezifischen Schutzmassnahmen für die Baubereiche C₁ und C₂ gemäss Fachgutachten Naturgefahren (Hunziker Gefahrenmanagement) vom 3. Juni 2022 berücksichtigt.

3.3.3 Lageranlagen und Gewässerschutz

Grundsätzliche bauliche und planerische Anforderungen

Aus bautechnischer Sicht sind u.a. Güllebehälter einfache Bauwerke. Die notwendigen statischen Berechnungen und Gutachten über Statik, Dichtheit etc. sind nach den einschlägigen Regeln moderner Bautechnik vorzunehmen, wie sie in den aktuellen Normen, Richtlinien und Empfehlungen bezüglich Funktionstüchtigkeit, Sicherheit und Gebrauchstauglichkeit festgehalten sind. Dies gilt auch für Bauwerke aus vorgefertigten Einzelteilen oder andere standardisierte Systeme.

Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 GSchG

Gemäss Gewässerschutzkarte des Kantons Bern liegt das Planungsgebiet innerhalb des Gewässerschutzbereichs Au. Bezüglich Dichtheit und Kontrollierbarkeit müssen Lagerbehälter wie bspw. Endlager für Gülle oder andere flüssige Hofdünger und Leitungen in Gewässerschutzbereichen Au hohen Anforderungen genügen. Neben den üblichen Baubewilligungen ist für alle Lageranlagen und Leitungen für flüssige Hofdünger in den Gewässerschutzbereichen Au eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 Gewässerschutzgesetz (GSchG) erforderlich.

Empfohlene Anforderungen BAFU

Neben der notwendigen, gewässerschutzrechtlichen Bewilligung wird gemäss Vollzugshilfe «Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft» (BAFU 2011) empfohlen, folgende Anforderungen zu beachten:

- Begrenzung der Rissbildung gem. SIA 262, 4.4.2 erhöhte Anforderungen. Eine Leckerkennung wird insb. im Gewässerschutzbereich Au empfohlen und führt zu einer Vereinfachung der periodischen Dichtheitskontrolle.
- Zur Begrenzung der Spannung sind möglichst kompakte geometrische Formen anzustreben. Es ist empfehlenswert, bei Lagervolumen > 800 m³ zwei oder mehrere kleinere Behälter zu bauen. Dies erhöht die Flexibilität bei Kontrollen, Revisionen und Reparaturen.

Prüfungsauftrag zur Aufteilung des Endlagers

Gemäss erster kantonaler Vorprüfung soll geprüft werden, ob das Endlager auf zwei Gruben à je 2'000 m³ aufgeteilt sowie ein Schutzwall entlang des Gewässers, als natürliches Auffangbecken, vorgesehen werden kann. Der Prüfungsauftrag hat ergeben, dass die Aufteilung des geplanten Endlagers mit ca. 4'000 m³ in zwei kleinere Endlager à je 2'000 m³ infolge der topografischen Gegebenheiten (Hanglage) sowie der Rahmenbedingungen Waldabstand, Gewässerraum und heutige Erschliessung nicht möglich ist.

Werden zwei kleinere Endlager erstellt, kann die Zugänglichkeit und der Unterhalt aufgrund der fehlenden Erschliessung des östlichen, hangseitigen

Endlagers nicht gewährleistet werden. Ein Schutzwall oder Ablenkungswall müsste zudem innerhalb des Baubereichs C₁ erstellt werden, was wiederum die Bebaubarkeit und Zugänglichkeit des Baubereichs C₁ massiv einschränkt. Innerhalb des Gewässerraums wird ein Schutzwall aufgrund des GSchG als nicht bewilligungsfähig eingeschätzt.

Bei den BAFU-Anforderungen handelt es sich um bauliche Empfehlungen. Mit dem vorgesehenen runden Endlager wird in Bezug auf die Spannungsbegrenzung und Rutschgefahrensituation die geeignetste geometrische Form realisiert. Auch das Fachgutachten Naturgefahren (Hunziker Gefahrenmanagement 3. Juni 2022) zeigt, dass die Variante mit zwei Endlagern bzgl. Naturgefahren eine ungünstigere Situation ergibt, als mit einem Endlager. Unter Berücksichtigung der einschlägigen Regeln moderner Bautechnik kann die Funktionstüchtigkeit, Sicherheit und Gebrauchstauglichkeit gewährleistet werden. Dies wird im Baubewilligungsverfahren nachgewiesen. Kontrollen, Revisionen und Reparaturen des Endlagers à 4'000 m³ können mit entsprechender Organisation wie bisher gewährleistet werden.

3.3.4 Waldgrenze und -abstand

Verbindliche Waldgrenze

Nach Rücksprache mit dem Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) bzw. der Waldabteilung Voralpen grenzt die Überbauungsordnung weiterhin nicht an den Wald. Daher muss im nördlichen Bereich keine neue verbindliche Waldgrenze nach Art. 10 Abs. 2 WaG festgelegt werden. Zudem ist eine Wald-Baulinie nicht zwingend nötig, da der Waldabstand mit den Baubereichen festgelegt werden kann. Eine erste Überprüfung des AWN vor Ort hat gezeigt, dass das Waldareal den neuen provisorischen Aufnahmen der Flotron AG entspricht. Eine abschliessende Überprüfung steht noch aus.

Waldabstand

Beim betroffenen Wald handelt es sich um Objektschutzwald. Für nicht von Menschen bewohnte Gebäude und Anlagen gilt grundsätzlich ein Waldabstand von 15.0 m, sofern der betroffene Waldeigentümer zustimmt. Der Wald gehört demselben Eigentümer wie die angrenzende Wiese. Nach Rücksprache mit dem AWN kann im vorliegenden Fall für das Baufeld C₁ ein Waldabstand von 12.0 m in Aussicht gestellt werden. Vorbehalten bleiben anderweitige Bewilligungen und allfällige Änderungen der Rechtsverhältnisse, allfällige berechnete Einsprachen Dritter sowie die Bedingungen und Auflagen des definitiven Nutzungsplanverfahrens. Der Grundeigentümer wird zudem darauf hingewiesen, dass mit einem reduzierten Waldabstand die Waldbewirtschaftung zusätzlich erschwert wird sowie Äste, Laub oder sogar Bäume auf das Endlager fallen könnten. Der bestehende Waldrand darf aber nicht zurückgedrängt oder wegen Schattenwurf etc. zurückgehauen werden.

3.3.5 Ermittlung Fahrtenaufkommen

Heute wird die Intensivlandwirtschaftszone mit durchschnittlich rund zwei Fuhren bzw. vier LKW-Fahrten (Hin- und Rückfahrt) pro Werktag (MO-SA) angefahren. Die jeweiligen Fuhren sind jedoch von verschiedenen Faktoren (Jahreszeit, Wetter, Zusatzstoffbedarf, mögliche Kombifahrten etc.) abhängig und daher sehr unregelmässig. Durch die Nutzungsintensivierung werden im Endzustand durchschnittlich rund drei Fuhren (+1) bzw. sechs LKW-Fahrten

(+2) pro Werktag (MO-SA) prognostiziert. Für den Endausbau wird angenommen, dass in rund 60% der Fälle eine Kombifahrt erfolgt (Materialzufuhr auf dem Hinweg, Biomassetransport auf dem Rückweg). Somit entsteht ein geringer Leerfahrtenanteil von ca. 40%. Die Projektträgerschaft ist der Ansicht, dass die bestehende kommunale Erschliessungsstrasse diesen Mehrverkehr problemlos aufnehmen kann und keine strassenbaulichen Massnahmen notwendig sind.

3.3.6 Wander- und Velorouten auf der Erschliessungsstrasse

Auf der kommunalen Erschliessungsstrasse bzw. auf dem Abschnitt zwischen dem Abzweiger Mehrzweckgebäude bis zum Abzweiger Areal Götschi (Grabenmatt bzw. Hintergraben) verlaufen ein kantonaler Wanderweg und eine Velolandroute. Untersuchungen haben gezeigt, dass auf dem Abschnitt innerhalb des Ortsteils «Grabenmatt» etwa alle 30 bis 40 Meter eine Ausweichstelle vorhanden ist, welche ein sicheres Ausweichen der Verkehrsteilnehmer ermöglicht. Auf dem Abschnitt ausserhalb des Siedlungsgebiets gibt es keine einengenden Situationen und der Abschnitt ist zudem übersichtlich. Unter entsprechender Rücksichtnahme ist auch auf diesem Abschnitt ein sicheres Ausweichen insb. im Kurvenbereich möglich. Die Verkehrssicherheit wird daher durch den Mehrverkehr nicht wesentlich beeinträchtigt. Es wäre jedoch denkbar und möglich, auf dem Abschnitt zwischen dem Abzweiger Mehrzweckgebäude bis zum Abzweiger Areal Götschi entsprechende Signalisationsmassnahmen anzubringen.

3.3.7 Grundlage im Baubewilligungsverfahren

Baubewilligungsverfahren

Mit der umfassenden Bereinigung der Überbauungsordnung wird der übergeordneten Gesetzgebung insb. der Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) sowie der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung Rechnung getragen und für die Gemeinde Trubschachen bzw. für das Regierungsstatthalteramt eine bereinigte Beurteilungsgrundlage für das Baubewilligungsverfahren geschaffen. Rechtmässig bewilligte Bauten und Anlagen geniessen Besitzstandsgarantie. Auswirkungen der neuen Begriffe und Messweisen ergeben sich erst bei neuen Bauprojekten im Baubewilligungsverfahren.

3.4 Würdigung

Zielerreichung

Mit der vorliegenden Änderung der Überbauungsordnung, der umfassenden Interessenabwägung und die Berücksichtigung des Kulturlandschutzes sowie der Naturgefahren wird das unter Kapitel 1.2 aufgeführte Planungsziel erreicht.

4. Planerlassverfahren

Ordentliches Verfahren nach Art. 58 ff. BauG

Für die Änderung der Überbauungsordnung mit Zonenplanänderung wird ein ordentliches Planerlassverfahren nach Art. 58 ff. BauG durchgeführt. Das Verfahren beinhaltet die gesetzlich vorgegebenen Schritte der öffentlichen Mitwirkung, der kantonalen Vorprüfung, der öffentlichen Auflage, der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung sowie der Genehmigung durch den Kanton Bern.

Verabschiedung z.Hd. der Mitwirkung

Die Projektgruppe hat die Entwürfe zur Änderung der Überbauungsordnung «Hinter Graben» im Sommer 2020 beraten und Ende September 2020 zuhanden der Beratung im Gemeinderat verabschiedet. Der Gemeinderat hat das Planungsdossier am 21. Oktober 2020 beraten und zuhanden der öffentlichen Mitwirkung verabschiedet.

4.1 Öffentliche Mitwirkung

Mitwirkungsfrist und Ergebnis

Die Planungsunterlagen lagen während der Mitwirkungsfrist vom 29. Oktober bis 30. November 2020 in der Gemeindeverwaltung Trubschachen auf und konnten während den Öffnungszeiten eingesehen werden. Während der Mitwirkungsfrist ist eine Mitwirkungseingabe aus der Bevölkerung eingegangen. In der nachfolgenden Tabelle wird das vorgebrachte Anliegen dargestellt und aufgezeigt, wie die Planungsbehörde dazu Stellung nimmt bzw. wie mit der Mitwirkungseingabe umgegangen wird.

Nr.	Aussage der Eingabe	Stellungnahme	Umgang
1	Im Erläuterungsbericht fehlt eine Aussage zum erwarteten Mehrverkehr an Schwerverkehr. Aktuell verkehren mehrmals täglich Lastwagen (meine Wahrnehmung) zum Anwesen «Hinter Graben». Damit die geplante Biogasanlage ausgelastet werden kann, wird zusätzliche Biomasse zugeführt und nach der Verwertung wieder abgeführt werden, was mehr Schwerverkehr nach sich ziehen wird. Ich bitte Sie deshalb abklären zu lassen, mit wie vielen zusätzliche Fahrten Schwerverkehr pro Woche zu rechnen ist, wenn die Biogasanlage mit Vollast läuft.	Die Planungsbehörde bedankt sich für die Mitwirkungseingabe. Zusammen mit der Projekträgerschaft wurde das heutige Fahrtenaufkommen ermittelt und das zukünftige Fahrtenaufkommen des Schwerverkehrs abgeschätzt. Im Endzustand werden gegenüber heute durchschnittlich eine zusätzliche Fuhre bzw. zwei zusätzliche LKW-Fahrten (Hin- und Rückfahrt) pro Werktag (MO-SA) erwartet. Detaillierte Informationen werden im Erläuterungsbericht ergänzt.	Die Ermittlung des Fahrtenaufkommens wird im Erläuterungsbericht entsprechend ergänzt.

UeP-Änderungen aufgrund Detailprojektierung Biogasanlage

Aufgrund der Detailprojektierung der Biogasanlage wurden im Überbauungsplan die Baubereiche C1 und C2 bzw. der UeO-Wirkungsbereich gegenüber der Mitwirkungsfassung vom 30. September 2020 nochmals leicht angepasst. In den Überbauungsvorschriften ergaben sich keine Änderungen.

Verabschiedung z.Hd. Vorprüfung

Die Projektgruppe hat die Änderungen des Planungsdossiers aufgrund der Mitwirkungseingabe beraten bzw. bereinigt und das Dossier Anfang 2021 zuhanden der Beratung im Gemeinderat verabschiedet. Der Gemeinderat hat das Planungsdossier inkl. Mitwirkungsbericht am 20. Januar 2021 und 10. Februar 2021 beraten und zuhanden der kantonalen Vorprüfung verabschiedet.

4.2 Kantonale Vorprüfung

Bereinigung aufgrund des Vorprüfungsberichts

Mit dem Vorprüfungsbericht vom 21. Mai 2021 hat das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zum Planungsdossier Stellung genommen. Der Vorprüfungsbericht nennt einzelne materielle und formelle Genehmigungsvorbehalte sowie Korrekturanträge. Nach Sichtung des Vorprüfungsberichts wurde das Dossier zusammen mit der Projektgruppe bereinigt. Eine Zusammenfassung der Änderungen gegenüber der Vorprüfungsfassung vom 13. Januar 2021 ist im Anhang 1 ersichtlich.

Verabschiedung z.Hd. 2. Vorprüfung

Der Gemeinderat hat das vorliegende, bereinigte Planungsdossier an der Sitzung vom 20. Oktober 2021 beraten und zuhanden der zweiten kantonalen Vorprüfung verabschiedet.

Bereinigung aufgrund des 2. Vorprüfungsberichts

Mit dem Vorprüfungsbericht vom 11. März 2022 hat das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zum Planungsdossier ein zweites Mal Stellung genommen. Der 2. Vorprüfungsbericht enthält nur noch zwei Genehmigungsvorbehalte sowie Hinweis und Empfehlungen. Nach Sichtung des 2. Vorprüfungsberichts wurde das Dossier zusammen mit der Projektgruppe bereinigt. Eine Zusammenfassung der Änderungen gegenüber der 2. Vorprüfungsfassung vom 1. Oktober 2021 ist im Anhang 2 ersichtlich.

Verabschiedung z.Hd. öffentliche Auflage

Der Gemeinderat hat das vorliegende, bereinigte Planungsdossier an der Sitzung vom 6. Juli 2022 beraten und zuhanden der öffentlichen Auflage verabschiedet.

4.3 Öffentliche Auflage

Ausstehend.

4.4 Beschluss

Ausstehend.

Anhang

Anhang 1 Bereinigung aufgrund Vorprüfung vom 21. Mai 2021

Anhang 2 Bereinigung aufgrund 2. Vorprüfung vom 11. März 2022

Einwohnergemeinde Trubschachen

Überbauungsordnung «Hinter Graben»

Bereinigung aufgrund Vorprüfungsbericht vom 21.5.2021

Stand: 01.10.2021

2024_340_UeO_Hinter_Graben_Bereinigung_VP_211001.docx

1 Allgemeines zur Vorprüfung

Zweck der Vorprüfung ist die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit von Plänen, Vorschriften und deren Abänderungen. Genehmigungsfähig sind Pläne und Vorschriften, wenn sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind (Art. 61 Abs. 1 BauG). Die Vorprüfung weist auf allfällige Widersprüche zum geltenden Recht oder zu übergeordneten Planungen hin und zeigt auf, wie sie behoben werden können. Nachfolgend wird aufgezeigt, wie die Planungsbehörde zu den einzelnen Vorbehalten, Bemerkungen, Empfehlungen und Hinweisen gemäss Vorprüfungsbericht Stellung nimmt.

2 Handlungsbedarf

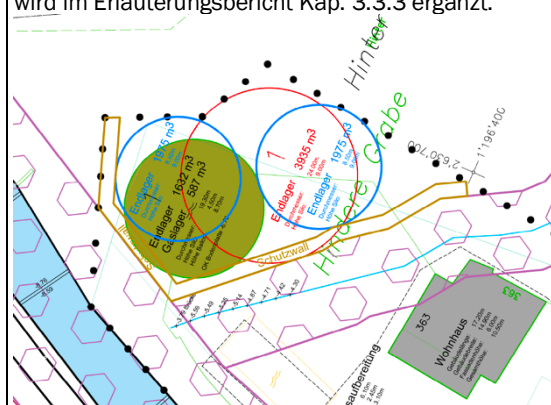
2.1 Zonenplanänderung

Thema / Kapitel			Vorbehalte, Bemerkungen, Empfehlungen, Hinweise			Stellungnahme Planungsbehörde	Anpassungen		
Nr.	Kap.	Titel	mat.	form.	Beschrieb		Plan	BR	EB
1	3.1	Zonenplanänderung	x		Die Änderung des Überbauungsperimeters ist im Zonenplan nachzuführen (Ausschnitt Vorher - Nachher). Dies ist in einem separaten Plan darzustellen und mit den Genehmigungsvermerken zu versehen.	Die Nachführung des UeO-Perimeters im Zonenplan wird in einem separaten Änderungsplan ergänzt und der Erläuterungsbericht angepasst.	x	-	x

2.2 Naturgefahren

Thema / Kapitel			Vorbehalte, Bemerkungen, Empfehlungen, Hinweise			Stellungnahme Planungsbehörde	Anpassungen		
Nr.	Kap.	Titel	mat.	form.	Beschrieb		UeP	UeV	EB
2	3.2 Abs. 2	Nicht bestimmtes Gefahrenggebiet	x		Momentan liegt der südliche Teil der UeO noch im nicht bestimmten Gefahrenggebiet. Die Abteilung Naturgefahren davon aus, dass in diesem Bereich der UeO eine mittlere Gefährdung vorliegt. Die Gefährdung im südlichen Bereich des UeO-Perimeters ist bereits im Rahmen des Nutzungsplanverfahrens abzuklären, da hier auch ein Teil eingezont werden soll.	Die Interessenabwägung wird im Erläuterungsbericht Kap. 3.3.2 ergänzt. Weitere spezifische Gutachten (bspw. Objektschutzgutachten) werden erst im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens notwendig.	-	-	x
3	3.2 Abs. 3	Erläuterungen zu Ausuferungen und Überflutungen	x		Der TBA OIK IV weist darauf hin, dass die Gefahrenkarte von Trubschachen momentan revidiert wird. So ist insb. beim Hinter Graben mit Ausuferungen und Überflutungen zu rechnen. Dies wird im Erläuterungsbericht nicht weiter dargelegt. Der Erläuterungsbericht ist entsprechend der laufenden Revision der Gefahrenkarte bezüglich der Naturgefahren (Wasserprozesse) zu ergänzen.	Der Erläuterungsbericht wird entsprechend ergänzt.	-	-	x

Thema / Kapitel			Vorbehalte, Bemerkungen, Empfehlungen, Hinweise			Stellungnahme Planungsbehörde	Anpassungen		
Nr.	Kap.	Titel	mat.	form.	Beschrieb		UeP	UeV	EB
4	3.2 Abs. 4	Interessenabwägung Naturgefahren gemäss kant. Richtplan	x		[...] Vorliegend werden für die UeO lediglich die bestehenden Massnahmen übernommen. Eine Interessenabwägung, insb. auch in Hinsicht auf die einzuzonenden Teile der UeO, wird nicht vorgenommen, bzw. nur ungenügend. Ein Verweis auf das Baubewilligungsverfahren und die UeO-Vorschriften von 2008 genügt vorliegend nicht. Die Gefahrensituation ist hier bereits im Nutzungsplanverfahren umfassend zu beurteilen. Die Planung ist entsprechend anzupassen und gegebenenfalls nötige Massnahmen sind im Überbauungsplan und/oder den Überbauungsvorschriften aufzunehmen.	Die Interessenabwägung wird im Erläuterungsbericht Kap. 3.3.2 ergänzt. Weitere spezifische Gutachten (bspw. Objektschutzgutachten) werden erst im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens notwendig.	-	x	x
5	3.2 Abs. 5	Sensible Nutzungen in Gefahrengebieten mit geringer Gefährdung			Empfehlung: [...] Aufgrund der geplanten Nutzung (Biogasanlage) ist davon auszugehen, dass hier gewisse Bauten und Anlagen als sensible Nutzungen einzustufen sind. Es ist somit auch von baulichen Auflagen im gelben Gefahrengebiet auszugehen. Es wird empfohlen, darauf bereits in den Überbauungsvorschriften hinzuweisen.	Der Hinweis bzgl. sensible Nutzungen wird im Erläuterungsbericht entsprechend aufgenommen. Auf die Ergänzung von hinweisenden Bestimmungen in den Überbauungsvorschriften wird verzichtet.	-	-	x
6	3.2 Abs. 6	Havariemassnahme Endlager	x		Das AWA verlangt, dass als Havariemassnahme das Endlager auf zwei Gruben à je 2000 m3 aufzuteilen ist. Weiter ist ein Schutzwall entlang des Gewässers, als natürliches Auffangbecken, vorzusehen. <i>Hinweis: «Nach telefonischer Rücksprache mit dem AWA handelt es sich dabei um die Vorgaben des BAFU, abweichende Lösungen können in Betracht bezogen werden. Wir bitten Sie diesbezüglich mit dem zuständigen Sachbearbeiter des AWA Kontakt aufzunehmen.»</i>	Der Prüfungsauftrag hat ergeben, dass die Aufteilung des geplanten Endlagers in zwei kleinere Endlager sowie des Schutzwalls infolge der topografischen Gegebenheiten (Hanglage) sowie der Rahmenbedingungen Waldabstand, Gewässerraum und heutige Erschliessung nicht möglich ist. Insb. die Zugänglichkeit und der Unterhalt kann aufgrund der fehlenden Erschliessung des östlichen, hangseitigen Endlagers nicht gewährleistet werden. Die Interessenabwägung wird im Erläuterungsbericht Kap. 3.3.3 ergänzt.	-	-	x



2.3 Gewässerraum

Thema / Kapitel			Vorbehalte, Bemerkungen, Empfehlungen, Hinweise			Stellungnahme Planungsbehörde	Anpassungen		
Nr.	Kap.	Titel	mat.	form.	Beschrieb		UeP	UeV	EB
7	3.3 Abs. 3	Asymmetrischer Gewässerraum Chrümpelgräbelsbach	x		[...]. Der Gewässerraum wird hier asymmetrisch festgelegt. Das TBA OIK IV wie auch das Fischereiinspektorat können diesem Vorgehen nicht zustimmen. Der Gewässerraum ist symmetrisch auf 25m festzulegen.	Die Festlegung der Gewässerräume für die Gemeinde Trubschachen ist Gegenstand einer aktuell laufenden, separaten Planung. Das Planungsvorhaben befindet sich im Planerlassverfahren vor der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung.	x	x	x
8	3.3 Abs. 4	Festlegung des Gewässerraums	x		Der Gewässerraum des Chrümpelgräbelsbachs wird nur auf einer Seite bzw. im UeO-Perimeter festgelegt. Der Gewässerraum muss auf beiden Seiten des Gewässers festgelegt werden. Eine Lösung wäre hier den Perimeter der UeO so zu erweitern, dass er den gesamten Gewässerraum des Chrümpelgräbelsbachs umfasst. Die andere Lösung wäre, dass der Gewässerraum im Bereich ausserhalb des UeO-Perimeters im Zonenplan festgelegt wird. Dies könnte zusammen mit der Änderung des Zonenplans dargestellt werden. Dies ist zu ergänzen.	Die Fliessgewässer bzw. die Gewässerräume der beiden Fliessgewässer «Hinter Graben» und «Chrümpelgräbelsbach» werden daher in der UeO wieder hinweisend dargestellt und die Festlegungen hierzu in der UeO wieder herausgenommen.	-	-	-

2.4 Wald

Thema / Kapitel			Vorbehalte, Bemerkungen, Empfehlungen, Hinweise			Stellungnahme Planungsbehörde	Anpassungen		
Nr.	Kap.	Titel	mat.	form.	Beschrieb		UeP	UeV	EB
9	3.4	Formular 4.2 «Bauten nach Waldgesetz»			Hinweis: Die Waldabteilung Voralpen (WAV) bestätigt, dass der Waldabstand im Überbauungsplan korrekt dargestellt worden ist. Weiter stellt die WAV eine forstliche Näherbaubewilligung für die Baubereiche C1 und C2 in Aussicht. Das entsprechende Formular 4.2 «Bauten nach Waldgesetz» ist zu gegebener Zeit einzureichen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	-	-	-
10	5	Anpassung Erläuterungsbericht			Hinweis: Seite 15 Ziff. 3.3.3, Waldgrenze und Waldabstand. Das AWN verlangt, dass der Satz «Die Zusage gilt für ein Jahr» gestrichen wird.	Wird entsprechend bereinigt.	-	-	x

2.5 Grünbereiche und Ufervegetation

Thema / Kapitel			Vorbehalte, Bemerkungen, Empfehlungen, Hinweise			Stellungnahme Planungsbehörde	Anpassungen		
Nr.	Kap.	Titel	mat.	form.	Beschrieb		UeP	UeV	EB
11	3.6 Abs. 2	Grünbereiche und Ufervegetation	x		Wir stellen fest, dass in Artikel 13 Abs. 2 UeV bereits Aussagen zur Ufervegetation und zur Umgebungsgestaltung bestehen. So soll mit der Uferbepflanzung die Integration der Bauten und Anlagen in die Landschaft verbessert werden, was sehr zu begrüßen ist. In Artikel 14 UeV zu den Grünbereichen ist klarer zu unterscheiden, zwischen Grünbereichen im Gewässerraum und solchen ausserhalb. Für letztere gelten die Vorgaben gemäss Art. 13 UeV zur Aussenraumgestaltung.	Die Grünflächen und Uferbereiche werden im Überbauungsplan separat dargestellt und in den Vorschriften separat behandelt.	x	x	-

2.6 Überbauungsordnung

Thema / Kapitel			Vorbehalte, Bemerkungen, Empfehlungen, Hinweise			Stellungnahme Planungsbehörde	Anpassungen		
Nr.	Kap.	Titel	mat.	form.	Beschrieb		UeP	UeV	EB
12	4.1	Vermassung Abgrenzung Baubereiche – UeP		x	Die Abgrenzungen der Baubereiche (zwischen B1-B6) sind zu vermessen. Vgl. Ausführungen zu Art. 6 Abs. 4 nachfolgend.	Wird entsprechend vermassst.	x	-	-
13	4.2 Art. 6 Abs. 2	Baubereich Grundsätze – Unterirdische Bauten			Empfehlung: Aufgrund der Rückmeldung des AWN empfehlen wir den Artikel zu ergänzen: «...insb. der Gewässerraum <i>und der Wald</i> »	Wird entsprechend ergänzt.	-	x	x
14	4.2 Art. 6 Abs. 3	Waldabstand		x	Das AWN weist darauf hin, dass dies nicht für den Waldabstand gilt. Es ist im Baubewilligungsverfahren zu klären, ob eine forstliche Näherbaubewilligung erforderlich ist. Der Absatz ist entsprechend zu ergänzen.	Wird entsprechend ergänzt.	-	x	x
15	4.2 Art. 6 Abs. 4	Vermassung Abgrenzung Baubereiche – UeV	x		[...]. Die Abgrenzungen der Baubereiche sind gemäss Kapitel 4.1 zu vermessen. Die Formulierung «in ungefährer Lage» ist ersatzlos zu streichen sowie die «+ 2m». Damit eine nachträgliche Anpassung möglich ist, empfehlen wir folgende Formulierung: «Die Abgrenzung der Baubereiche kann in Nord- und Südrichtung um max. 2m verschoben werden»	Wird entsprechend angepasst.	-	x	x
16	4.2 Art. 11 Abs. 1	Bauweise			Empfehlung: Der Absatz steht in einem gewissen Widerspruch zu Art. 12 sowie Art. 21 UeV. Gemäss diesen ist die Bauweise nicht frei. Wir empfehlen den Absatz zu streichen.	Es handelte sich hierbei nicht um Bestimmungen für die Baugestaltung oder -ausführung, sondern um die «offene» oder «geschlossene» Bauweise. Der Absatz wird jedoch gestrichen, da obsolet.	-	x	-

Thema / Kapitel			Vorbehalte, Bemerkungen, Empfehlungen, Hinweise			Stellungnahme Planungsbehörde	Anpassungen		
Nr.	Kap.	Titel	mat.	form.	Beschrieb		UeP	UeV	EB
17	4.2 Art. 11 Abs. 6	Vorspringende Gebäudeteile		x	Der Absatz ist so zu präzisieren, dass die vorspringenden Gebäudeteile nur über den Baubereich hinausragen dürfen, wenn sie nicht über den UeO-Perimeter hinausragen.	Wird entsprechend präzisiert.	-	x	-
18	4.2 Art. 11 Abs. 7	Unterniveaubauten C2	x		[...]Die Unterniveaubauten in Baubereich C2 sind momentan auf 5.50m festgelegt. Das Mass ist hier zu reduzieren oder es ist zu begründen, inwiefern hier ein solches Mass notwendig ist.	Die Höhe der Unterniveaubauten im Baubereich C2 wurde aus der UeO 2008 übernommen. Der bestehende Fermenter und das Pumpenhaus wurden bereits in den Hang integriert und die vorgesehenen, neuen Fermenter werden auch in den Hang integriert. Dabei tritt die talseitige Fassade heute, wie auch zukünftig bis zu einer Höhe von 5.5m in Erscheinung. Dies ist jedoch nur im Baubereich C2 zulässig. Die Vorschriften werden unverändert beibehalten.	-	-	x
19	4.2 Art. 11 Abs. 9	Staffelung			Hinweis: Was für ein Zweck wird mit der Staffelung verfolgt? Soweit ersichtlich sind diese vor allem für die Baubereiche B1-B6 von belangen. Das gewählte Mass von 5m in der Situation erscheint uns hier als sehr hoch. Zudem ist die Formulierung das es in der Situation und in der Höhe gestaffelt sein muss, vorliegend wohl schwer umsetzbar. Bitte überprüfen.	Mit diesem Absatz wird keine Staffelung erzwungen. Sie dient im Baubewilligungsverfahren lediglich dafür, Gebäudeteile separat zu beurteilen.	-	-	x
20	4.2 Art 17	Geruchsemissionen			Empfehlung: Wir empfehlen hier den Artikel wie folgt zu ergänzen: « <i>Geruchsimmissionen sind gemäss Art. 3 und 4 LRV zu begrenzen und dürfen nicht zu übermässigen Immissionen führen.</i> »	Wird entsprechend angepasst, jedoch sind Geruchsemissionen zu begrenzen.	-	x	-
21	4.2 Art. 21	Naturgefahren	x		Vgl. Ausführungen unter Kap. 3.2 Vorprüfungsbericht.	Siehe Stellungnahmen Kap. 2.2	-	-	-

2.7 Weiteres Vorgehen

Thema / Kapitel			Vorbehalte, Bemerkungen, Empfehlungen, Hinweise			Stellungnahme Planungsbehörde	Anpassungen		
Nr.	Kap.	Titel	mat.	form.	Beschrieb		UeP	UeV	EB
22	6	Empfehlung 2. Vorprüfung			Empfehlung: Wir empfehlen Ihnen dringen aufgrund der Vorbehalte bezüglich der Naturgefahren sowie den Endlagern die überarbeitete Planung zu einer zweiten Vorprüfung einzureichen.	Das Planungsdossier wird zur zweiten Vorprüfung eingereicht.	-	-	-

Einwohnergemeinde Trubschachen

Überbauungsordnung «Hinter Graben»

Bereinigung aufgrund 2. Vorprüfungsbericht vom 11.3.2022

Stand: 03.06.2022

2024_340_UeO_Hinter_Graben_Bereinigung_VP2_220603.docx

1 Allgemeines zur Vorprüfung

Zweck der Vorprüfung ist die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit von Plänen, Vorschriften und deren Abänderungen. Genehmigungsfähig sind Pläne und Vorschriften, wenn sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind (Art. 61 Abs. 1 BauG). Die Vorprüfung weist auf allfällige Widersprüche zum geltenden Recht oder zu übergeordneten Planungen hin und zeigt auf, wie sie behoben werden können. Nachfolgend wird aufgezeigt, wie die Planungsbehörde zu den einzelnen Vorbehalten, Bemerkungen, Empfehlungen und Hinweisen gemäss 2. Vorprüfungsbericht Stellung nimmt.

2 Handlungsbedarf

Thema / Kapitel			Genehmigungsvorbehalte, Empfehlungen, Hinweise Beschrieb	Stellungnahme Planungsbehörde	Anpassungen		
Nr.	Kap.	Titel			Plan	UeV	EB
1	3.1	Zonenplanänderung	Genehmigungsvorbehalt: Wo die Zonengrenze nicht mit der Parzellengrenze übereinstimmt, ist dies zu vermessen.	Koordinatenpaare werden gemäss UeO-Wirkungsbereich ergänzt.	x	-	-
2	3.2	Naturgefahren	Genehmigungsvorbehalt: Aufgrund der Ausführungen im Vorprüfungsbericht ist für die Erweiterung der Baubereiche C1 und C2 eine Naturgefahrengutachten zu erbringen. Es ist aufzuzeigen, dass den Naturgefahren mit Massnahmen begegnet werden kann und notwendige Massnahmen sind in die UeV aufzunehmen.	Es wurde ein Fachgutachten Naturgefahren erstellt, die Massnahmen in den UeV entsprechend präzisiert sowie der Erläuterungsbericht nachgeführt.	-	x	x
3	3.3	Gewässerraum	Empfehlung: Der OIK IV weist im Fachbericht darauf hin, dass die in der UeO ausgewiesenen Erschliessungsflächen und Baubereiche im Gewässerraum lediglich unterhalten werden dürfen. Umfangreichere Instandstellungen oder gar Ausbauten bedürfen eines Baubewilligungsverfahrens. Gemäss dem OIK IV kann im Falle eines Bauvorhabens nicht damit gerechnet werden, dass für die Erschliessungsflächen und Hochbauten im Gewässerraum die notwendige Ausnahme nach Art. 48 erteilt werden kann. Dies soll in den UeV Art. 6 Abs. 1 entsprechend festgehalten werden. Das AGR unterstützt diesen Antrag.	Art. 6 Abs. 1 wird mit nachfolgendem Satz ergänzt und der Erläuterungsbericht präzisiert: «Vorbehalten bleiben übergeordnete Bau- und Nutzungsbeschränkungen insb. der Gewässerraum.»	-	x	x
4	3.4	Uferbereich / Ufervegetation	Hinweis: Es wird auf die allgemeinen Bestimmungen bzgl. Bauabstände zur Ufervegetation verwiesen, die in einem allfälligen Baugesuchverfahren zu berücksichtigen sind, vgl. Fachbericht ANF. Dies ist sicher für den Neubau des Endlagers im Baubereich C1 zu berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen.	-	-	-

Thema / Kapitel			Genehmigungsvorbehalte, Empfehlungen, Hinweise Beschrieb	Stellungnahme Planungsbehörde	Anpassungen		
Nr.	Kap.	Titel			Plan	UeV	EB
5	3.5	Havariemassnahmen	<p>Empfehlung: Gemäss Rückfrage beim AWA beurteilen sie als zuständige Fachstelle bei solchen Vorhaben (Endlager) das Gefährdungspotential und fordern entsprechende Anpassungen z.B. der Grubengrösse. Aus Sicht des AWA ist hier maximal eine Grubengrösse von 2-mal à je 2000 m³ möglich, da das Endlager im blauen Gefahrenggebiet mit mittlerer Gefährdung liegt, direkt neben einem Gewässer und zusätzlich in einem Gewässerschutzbereich Au. Sie stellen hier im Falle eines Baugesuches keine Bewilligung in Aussicht. Vorliegend ist in den Überbauungsvorschriften nicht abschliessend geregelt, welchen Umfang das Endlager im Baubereich C1 aufweisen muss. Trotzdem ist hier ein klarer Widerspruch zwischen den Aussagen des AWA und den Ausführungen im Erläuterungsbericht ersichtlich. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Ausführungen zu den Naturgefahren zu verweisen. Wir empfehlen hier dringend, diese Unstimmigkeit jetzt zu lösen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Das Fachgutachten Naturgefahren zeigt, dass die Variante mit zwei Endlagern bzgl. Naturgefahren eine ungünstigere Situation ergibt, als mit einem Endlager.</p>	-	-	x